



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 11.08.2015

Nr. 25

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- keine

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der Fassung vom 13.12.2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

... 200

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der Fassung vom 13.12.2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Artikel 1

Die Ziffer 13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers, Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler und Bauwasseranschluss wird in Punkt 13.1 der Ergänzenden Bestimmungen um folgenden Satz ergänzt.

„Für den Mengenpreis gilt die Regelung unter Punkt 16.4 der Ergänzenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Die Ziffer 13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers, Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler und Bauwasseranschluss wird in Punkt 13.2 (letzter Satz) der Ergänzenden Bestimmungen wie folgt geändert und neu gefasst.

„Für den Grundpreis gilt die Regelung unter Punkt 16.2; für den Mengenpreis gilt die Regelung unter Punkt 16.4 der Ergänzenden Bestimmungen.“

Artikel 3

Die Ziffer 16., Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser wird in Punkt 16.4 der Ergänzenden Bestimmungen wie folgt geändert und neu gefasst.

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (etwa Standrohr) verwendet, so beträgt der Mengenpreis 1,46 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.“

Artikel 4

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 in der Fassung vom 13.12.2013 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

ausgefertigt:

Niederorschel, den 03.08.2015

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.